

# SATZUNG

## des VfR 1928 Frankenholz e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Name des Vereins ist VfR 1928 Frankenholz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bexbach-Frankenholz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts in Homburg eingetragen.
3. Der Verein betreibt und fördert Leistungssport, sportliche Freizeitgestaltung und Brauchtumpflege. Er befasst sich auch mit der Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen.
4. Der Verein unterhält folgende Sparten:
  - a) Fußball
  - b) Gymnastik
  - c) Wandern
  - d) Boule
5. Weitere Sparten können gegründet werden.

### § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabenordnung und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Er ist überparteilich und überkonfessionell. Er beabsichtigt, die Mitgliedschaft in übergeordneten Sportbünden zu erwerben.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins wird man durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung, die bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden muss.  
Die Mitgliedschaft zu einer der genannten Sparten begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft zum Verein.
2. Der Vorstand kann sich mit Mehrheit gegen die Aufnahme eines Mitgliedes aussprechen. Der Eintrittswillige kann dagegen beim Vereinsrat Einspruch erheben. Der Vereinsrat entscheidet endgültig.
3. Mit der Aufnahme ist das Mitglied der Satzung sowie der zusätzlich erlassenen Geschäftsordnung der Sparte unterworfen.  
Die Mitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

4. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Streichung
- d) Ausschluss (Vereinsstrafe)

5. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten aus dem Verein austreten. Die Austrittserklärung erfolgt per Einschreiben an den Vorstand und muss eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben sein.

6. Ziffer 5 gilt sinngemäß für die Beendigung der Zugehörigkeit zu Sparten.

7. Bei Zahlungsrückständen von 6 Monaten kann die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus Beitragsrückständen sowie deren gerichtlicher Beitreibung vorbehält.

8. Für den Fall der Verletzung von Mitgliedspflichten werden als Vereinsstrafe vorgesehen :

Ermahnung oder Verwarnung,

Geldstrafe

zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen und von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen sowie der Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss als schärfste Vereinsstrafe wird gegenüber Mitgliedern ausgesprochen, die vorsätzlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren.

Zuständiges Organ für die Entscheidung über die Vereinsstrafen ist der Vorstand.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Vereinsrat einlegen, der als zuständiges Schiedsgericht entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die gerichtliche Nachprüfung wird nicht ausgeschlossen. Die ist jedoch grundsätzlich nur möglich, wenn zuvor der vereinsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

9. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein und dessen Vermögen.

## **§ 5 Ehrungen**

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins (oder einer Sparte) besonders verdient gemacht haben.

Zu der Ernennung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Die so geehrten Mitglieder haben alle Rechte der Mitgliedschaft.

Sie sind beitragsfrei.

## **§ 6 Beiträge**

1. Vereinsmitglieder sind , soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt beitragspflichtig. Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Sparten können Zusatzbeiträge festlegen. Der Vorstand hat darüber zu beschließen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zur Bewältigung vordringlicher, außerordentlicher Aufgaben die lebenslängliche, beitragsfreie Mitgliedschaft zu einem in der Beitragsordnung festzulegenden einmaligen Betrag anzubieten.
4. Beiträge sind bei Fälligkeit zu zahlen. Für Mahnungen können Mahngebühren, für einzuholende Beiträge, Inkassogebühren erhoben werden.

## **§ 7 Wahl und Stimmrecht**

Sämtliche Mitglieder sind mit vollendetem 18. Lebensjahr wahl- und stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

## **§ 8 Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen , das aus dem Kassenbestand, den Bankguthaben und sämtlichem beweglichem und unbeweglichem Vermögen besteht.

## **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) der Sportausschuss
- d) der Vereinsrat

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht von anderen Organen zu besorgen sind.  
Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie ist mindestens eine Woche vorher durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wobei für Angehörige des Höcherberggebietes die Einladung in den Höcherberg-Nachrichten und der Saarbrücker-Zeitung genügt.
2. Anträge zur MV und Wahlvorschläge werden in der MV gemacht und dort verhandelt.
3. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
  - a) Die Jahresberichte des Vorstandes und der einzelnen Sparten
  - b) Der Rechnungsbericht und der Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung der Organe
  - d) Neuwahlen
  - e) die Entscheidung über Anträge
  - f) der An- und Verkauf von Grundstücken sowie die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die den Verein über € 2.500,- hinaus verpflichtet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen beschlussfähig.

5. In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen. Er muss auf Verlangen von 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies tun, oder wenn 2/3 der Mitglieder des Vereinsrates dies verlangen.
6. Der Antrag auf Entlastung darf von keinem Funktionsträger oder Organ des Vereins gestellt werden.
7. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten oder ungültige Stimmen abgeben, haben als nicht erschienen zu gelten. Beschlüsse, die unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder zwingende Satzungsbestimmungen gefasst werden, sind nichtig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe ist nur persönlich möglich, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
8. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) bis zu zwei Vorsitzenden
  - b) bis zu drei stellvertr. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
  - e) den Spartenleitern
  - f) dem Hauptjugendleiter
  - g) dem Pressebeauftragten
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit der einzelnen Sparten fällt. Ihm obliegt ferner die Entscheidung bei Vereinsstrafen sowie die evtl. notwendigen Anstellungen und Entlassungen von Personal.
  3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des BGB (§26) ist der oder sind die Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Er oder sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat oder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Innenbereich immer durch den Vereinszweck umrissen.  
Die Vertretungsmacht ist im Innenbereich dahingehend eingeschränkt, dass der vertretungsberechtigte Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden ist.
  4. Der oder die Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung.
  5. Der Schriftführer ist verantwortlich für die Sitzungsberichte der einzelnen Organe. Die Berichte müssen die gefassten Beschlüsse enthalten und sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Er tätigt den Schriftverkehr des Vereins.
  6. Der Schatzmeister hat die gesamte Kassenverwaltung zu leiten. Seine Unterschrift, soweit sie nicht von interner Bedeutung ist, bedarf der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden.

7. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch 2 mal in jedem Jahr. Die Sitzungen des Vorstandes sind durch den oder die Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens 3 Tage betragen. Bei dringenden Angelegenheiten die keinen Aufschub dulden, genügt auch eine Einberufungsfrist von einem Tag.

## **§ 12 Der Sportausschuss**

1. Der Sportausschuss besteht aus den Spartenleitern (oder dem Vertreter), dem Hauptjugendleiter sowie dem Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vereins.
2. Der Vereinsvorsitzende führt im Sportausschuss den Vorsitz.
3. Der Sportausschuss berät alle sportlichen Fragen von grundsätzlicher und wegweisender Bedeutung in fachlich und qualifizierter Weise. Er berät und unterstützt den Vorstand.

## **§ 13 Der Vereinsrat**

1. Der Vereinsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie fünf aus der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Der Vereinsvorsitzende ist Vorsitzender des Vereinsrates.
2. Dem Vereinsrat obliegt die vereinsinterne Schlichtung von Streitigkeiten. Er ist die letzte Instanz des vereinsinternen Rechtsweges bei Vereinsstrafen. (Schiedsgericht). Der Vereinsrat ist ermächtigt, vom Vorstand und den einzelnen Sparten Auskünfte zu verlangen. Bei Personalentscheidungen ist er Berufungsinstanz und entscheidet endgültig.
3. Der Vereinsrat ist vom Vereinsvorsitzenden einzuberufen, sobald ein Bedarf nach Abs. 2 gegeben ist. Er ist mindestens 1 mal im Jahr einzuberufen.
4. § 10 Abs. 6 gilt sinngemäß.

## **§ 14 Wahlen für die Organe**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre von der MV gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Neuwahl des 1. Vorsitzenden wird von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Er beantragt die Entlastung der Vorstandschaft.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Bei mehr als einem Wahlvorschlag muss geheim abgestimmt werden.
3. Wählbar ist nur, wer volljährig ist.

## **§ 15 Sitzungen**

1. Vorstand, Sportausschuss und Vereinsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend ist. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Scheidet ein Mitglied eines Organs - außer dem vertretungsberechtigten Vorstand - während des Geschäftsjahres aus, so ist der Vorstand berechtigt, einen Nachfolger zu berufen. Bei Spartenleitern ist er an den Vorschlag der Sparte gebunden.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1. Die MV wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern 2 Kassenprüfer für die Amtszeit von 2 Jahren. Zu den Kassenprüfern können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht zu einem Organ nach § 9 angehören.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und bestätigen durch ihre Unterschriften.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vereinsrat (wenn der Vorstand die Mängel verschuldet hat) oder dem Vorstand (wenn Sparten die Mängel verursacht haben) berichten und falls notwendig, die sofortige Einberufung einer außerordentlichen MV beantragen.
4. Die Prüfungen sollten jeweils innerhalb angemessener überschaubarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, zumindest vor jeder Mitgliederversammlung.
5. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.

## **§ 17 Sparten**

1. Den Sparten obliegt für die einzelnen Sportarten die einwandfreie Durchführung des Sportbetriebes.
2. Alle 2 Jahre wählt die ordentliche Mitgliederversammlung die Spartenleitung .
3. Die Spartenleitungen bestehen aus den Spartenleitern und einer erforderlichen Anzahl aus Mitarbeitern.

### a.) Sparte Fußball

Der Spartenleiter "Fußball" zeichnet sich verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb. Er leitet die wöchentlichen Spielersitzungen.

Zur Spartenleitung gehören weiterhin:

2 Beisitzer (Mannschaftsbetreuer für aktive Mannschaften)

Trainer (vom Verein angestellt)

Hauptjugendleiter

Mannschaftsführer (wird von der Mannschaft gewählt)

Der Trainer setzt die Trainingsstunden im Einvernehmen mit der Spartenleitung fest, sorgt für eine gesunde sportliche Schulung innerhalb der Trainingsstunden. Seinen Anordnungen ist von jedem disziplinierten Sportler Folge zu leisten.

Der Jugendleiter verwaltet sein Amt nach den Richtlinien des Ausschusses des Saarl. Fußballverbandes. Auf die sittliche und sportliche Disziplin hat er besonders zu achten.

Zur Unterstützung des Hauptjugendleiters werden für jede Jugendmannschaft Jugendbetreuer gewählt.

b) Sparte Gymnastik

Zur Spartenleitung gehören der Spartenleiter und sein Stellvertreter. Der Spartenleiter ist verantwortlich für den Sportbetrieb.

c) Sparte Wandern

Zur Spartenleitung gehören der Spartenleiter und sein Stellvertreter. Der Wanderwart ist verantwortlich für den Wanderbetrieb.

b) Sparte Boule

Zur Spartenleitung gehören der Spartenleiter und sein Stellvertreter. Der Spartenleiter ist verantwortlich für den Sportbetrieb.

4. Die Spartenleitung ist für die Durchführung der Satzung und Ordnung des Vereins innerhalb ihrer Sparte verantwortlich.
5. Die Sparten können sich eigene Geschäftsordnungen geben, die nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen dürfen. Diese bedürfen zur Wirksamkeit der Genehmigung der MV.
6. Mitglieder des Vereinsrates sind berechtigt, an Versammlungen und Sitzungen der Sparten beratend teilzunehmen.

## **§ 18 Haftung**

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern bei Schadensfällen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
2. Bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung des Vereinseigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und eine MV mit 9/10 der Stimmen der anwesenden Mitglieder (stimmberechtigte ) dies beschließt.
2. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird so verwendet, dass zunächst die Schulden damit abgedeckt werden, die entweder aus dem Vereinsbetrieb oder aus Verträgen mit Dritten entstanden sind.
3. Das Restvermögen fällt an die Stadt Bexbach zur ausschließlichen Verwendung für sportliche Zwecke, die im Sinne der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannt sind. Hierbei ist der Vorzug einem neugegründeten Fußballverein im Stadtteil Frankenholz zu geben, dessen Gemeinnützigkeit vom Finanzamt bestätigt ist.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Alle Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann halb- oder hauptamtliche Mitarbeiter bestellen.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das zuständige Amtsgericht.

3. Die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB gelten, soweit die Satzung keine besonderen Regelungen vorsieht.
4. Geschäftsordnungen innerhalb des Vereins sind aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit der Satzung zuzulegen.
5. Diese Satzung tritt am 19.02.2005 auf Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19.02.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 28.02.2004 außer Kraft.

Frankenholz, den 19.02.2005.

### **Die Vorstandschaft des VfR 1928 FRANKENHOLZ**

<b>Vorsitzende</b>	_____
<b>Stellv. Vorsitzende</b>	_____
<b>Schriftführer</b>	_____
<b>Schatzmeister</b>	_____
<b>Spartenleiter Fußball</b>	_____
<b>Spartenleiter Wandern</b>	_____
<b>Spartenleiter Gymnastik</b>	_____
<b>Spartenleiter Boule</b>	_____
<b>Hauptjugendleiter</b>	_____
<b>Pressebeauftragter</b>	_____